

LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31580 NIENBURG

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landes-
entwicklung
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.08.2010

Mein Zeichen
62.12.28

Telefon
05021 967-478
Regionalplanung@kreis-ni.de

Fax
05021 967-510

Nienburg,
Nov. 2010

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen im Entwurf vorgelegten Änderung und Ergänzung des LROP nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

zu 1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die geplante Aufnahme von klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen verbunden mit dem Ziel durch Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaveränderungen zu kommen, wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt.

zu 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

In Nr. 3.1.1 01 soll ergänzt werden, dass „in den Regionalen Raumordnungsprogrammen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden sollen. In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden.“

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanung dies vorrangig mit Vorranggebiet Freiraumschutz bzw. Natur und Landschaft regelt. Ich weise darauf hin, dass, sobald

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

**Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:**
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



hier eine Kennzeichnung anhand der klimafunktionalen Bedeutung der einzelnen Flächen erfolgen soll, Grundlagendaten über die Funktionen einzelner Landschaftsbestandteile für das Klimageschehen erforderlich wären, die bisher in dieser Form nicht Grundlage eines RROP waren. Ich erwarte diesbezüglich einen Mehraufwand bei der Erstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme.

Zu 3.2.2 Rohstoffgewinnung

Grundsätzliche Hinweise

Die LROP-Änderung sieht die Neufestlegung von 2 Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (317, 328) und die Arrondierung/Ergänzung zweier weiterer Gebiete vor (131, 138.1).

Mit einer Ausnahme befinden sich diese Gebiete im Wesertal, für das der Landkreis Nienburg/Weser in seinem RROP außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festgelegt hat. Die Festlegung neuer Vorranggebiete bzw. neuer Teile von Vorranggebieten steht dieser Ausschlusswirkung entgegen.

Die bisherige RROP-Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Bereich des Wesertals, die weitgehend eins zu eins in das LROP 2002 übernommen wurde, war das Ergebnis eines sehr umfassenden Abstimmungsprozesses, der bei der Erstellung eines Bodenabbauleitplanes für die vier Landkreise der REK Weserbergland^{plus} erfolgte. In diesem Prozess wurden auch Zeitstufen vereinbart, die dem Rohstoffbedarf für jeweils 30 Jahre Rechnung tragen sollten. Damit sind im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser aus dem Jahre 2003 und somit dem LROP in der Fass. von 2002 bereits ausreichend Vorranggebiete festgelegt, um dem Abbau- und Rohstoffbedarf bis über das Jahr 2050 hinaus Rechnung zu tragen.

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt, im kommenden Jahr sein Regionales Raumordnungsprogramm fortzuschreiben und dabei auch den vorgenannten Abstimmungsprozess neu aufzunehmen, um

- a) mittlerweile abgebaute Bereiche aus der Zielfestlegung Rohstoffgewinnung zu lösen,
- b) entsprechend der Nachfrage Vorranggebiete aus der Zeitstufe II in der Zeitstufe I zu überführen und ggf. auch neue Vorranggebiete festzulegen sowie
- c) der gestiegenen Flächennachfrage im Zuge des Booms beim Anbau von Energiepflanzen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung neuer Gebiete und auch die Ergänzung bestehender Gebiete, die offensichtlich auf Anregung der Rohstoff-Industrie erfolgt ist und konkurrierende Nutzungsansprüche nicht berücksichtigt, abgelehnt. Ich vermisse in diesem Zusammenhang die Anwendung des sog. Gegenstromprinzip gem. § 1 (3) Raumordnungsgesetz, wonach die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Da bei der Ausweisung der neuen bzw. ergänzten Vorranggebiete, die in einem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Ziele des Landkreis Nienburg/Weser nicht berücksichtigt wurden, bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Ergänzung und Änderung der Vorranggebiete.

Zur Festlegung der Vorranggebiete im Einzelnen

Die LROP-Änderung sieht die Ergänzung von zwei neuen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung vor.

Gebiet 317

Östlich von Marklohe soll das Vorranggebiet 317 für den Kiesabbau ergänzt werden. Das Gebiet befindet sich im Bereich des Modellgebiets „Sommerdeich Marklohe“, das gem. gem. Bodenabbauleitplan weitgehend für Maßnahmen der Kompensation vorgesehen ist. Es erfüllt überwiegend die Voraussetzungen zur Festlegung als Naturschutzgebiet. Des Weiteren handelt es sich vollständig um einen Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung und im südlichen Teil zusätzlich um einen Fauna-Lebensraum von regionaler Bedeutung (Fachbehörde für Naturschutz 2009).

Das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) ist im RROP 2003 auf Grundlage des von der Bezirksregierung Hannover herausgegebenen Bodenabbauleitplanes Weser als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt worden. Damit ist dieses Gebiet von den Belangen von Natur und Landschaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Hier sind daher nur solche Nutzungen zulässig, die mit diesen Belangen vereinbar sind. Dies trifft für die Rohstoffgewinnung nicht zu.

Aus diesem Grund bestehen Bedenken gegen die Festlegung dieses Vorranggebiets!

Ich weise ferner darauf hin, dass die landesweite Bedeutung des Gebietes für Gastvögel im Umweltbericht nicht berücksichtigt und bewertet worden ist. Der derzeitige Umweltzustand sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind daher neu darzustellen und zu bewerten.

Gebiet 328

Südlich von Wenden in der Samtgemeinde Steimbke soll ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau in einem Bereich festgelegt werden, der im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt ist. Ferner sind Hochmoor- und Grünlandbereiche vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten (D 2.1 09 RROP).

Eine Erweiterung der Torfabbauflächen im Landkreis Nienburg/Weser konterkariert meine Bestrebungen zum Klimaschutz und steht den Bemühungen zur Stärkung einer nachhaltigen Regionalwirtschaft entgegen. Eine Erweiterung der im Kreisgebiet bereits weitflächigen Torfabbauflächen ist deshalb unzeitgemäß. Daher fordere ich hier ein Umdenken der Landespolitik.

Da ich für den Bereich des geplanten Vorranggebiets eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft, des Hochmoor- und Grünlandschutzes sowie des Klimaschutzes nicht erkennen kann, erhebe ich Bedenken gegen die Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 328.

Begründung im Einzelnen

Die geplante Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von 80 ha im Hanlaxmoor befindet sich an der Grenze zur Region Hannover und ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet NSG 67 bezeichnet, das die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Es umfasst die reich strukturierten hoch- und niedermoorigen Bereiche des Führser Mühlenbachs und des Hanslohmoorgrabens, die überwiegend als Grünland genutzt werden. Eingestreut sind Hochmoor-Degenerationstadien und ein Sumpfbereich. Am westlichen Rand der geplanten Vorrangfläche befinden sich fünf § 28a-Biotop (Birkenbruchwald und Heideflächen). Südlich der

Kreisgrenze im Gebiet der Region Hannover liegen noch im Wesentlichen ungenutzte, naturnahe Hochmoorflächen mit Moorheide- und Pfeiffengras-Degenerationstadien sowie kleinflächiger Hochmoorvegetation, Moor- und Bruchwäldern sowie Feuchtgebüsche. Insbesondere in den feuchten ehemaligen Handtorfstichen ist die hochmoortypische Vegetation erhalten. Das durch mehr oder weniger intensive Grünlandnutzung geprägte Gebiet auf Nienburger Seite wird durch den Grenzgraben zur Region Hannover hin getrennt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser sieht die Entwicklung zu extensivem Grünland und die Sicherung sowie die Erhöhung des Grundwasserstandes vor.

Mit einem Torfabbau über einen Zeitraum von mindestens 20 – 30 Jahren (geschätzt) gehen insgesamt erhebliche Auswirkungen sowohl für die direkt vom Abbau betroffenen Flächen (Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) als auch für die angrenzenden Flächen einher. Weil die Wasserstände im Moor abgesenkt werden müssten, wären erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Biotope (z. B. nicht genutztes Hochmoor an der Südseite) zu besorgen.

Vom potenziellen Abbauunternehmer für dieses Gebiet ist argumentiert worden, dass sich die Biotopzustände durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und die vorhandenen Entwässerungsgräben weiter verschlechtern würden und auf Dauer auch durch die zunehmende Mineralisierung eine Hochmoorzehrung stattfinde. Durch den Torfabbau bestehe eher die Möglichkeit, dass sich nach abgeschlossenem Torfabbau die verbliebenen Hochmoorflächen besser entwickeln könnten.

Diesen Argumenten halte ich entgegen, dass aufgrund des lange andauernden Torfabbaus teilweise nicht vollständig kompensierbare Schäden auf den angrenzenden Flächen entstehen können. Durch die bezeichneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hin zur Extensivierung und Anhebung der Grundwasserstände würden ungleich wertvollere Feuchtgrünlandbereiche auf Hochmoor mit hohen Weißtorfanteilen erhalten bleiben. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die beschriebenen Extensivierungs- und Vernässungsmaßnahmen realisiert werden können, muss dabei außer Betracht bleiben. Für die Erreichung eines besseren Hochmoorzustandes mit den damit verbundenen wertvollen Biotoptypen ist die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung mit der Möglichkeit einer folgenden Zulassung des Torfabbaus nicht erforderlich. Außerdem liegt das Gebiet im Landkreis Nienburg weit außerhalb von bestehenden Abtorfungsflächen. Die Nähe zum Torfwerkstandort Neustadt kann insofern nicht ausschlaggebend sein.

Die Festlegung weiterer Vorranggebiete für den Torfabbau wird auch aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt. So ist nach aktueller Diskussion um den Klimaschutz die Auswirkung zu bewerten, dass durch die Vergrößerung der Abtorfungsflächen kein Beitrag zur Verringerung der Freisetzung von CO₂ – Emissionen geleistet wird. Trotz des relativ geringen prozentualen Anteils der Freisetzung von CO₂ – Äquivalenten aus Mooren durch industriellen Torfabbau (7 %, DGMT v. April 2009) darf dieses Argument, insbesondere im Vergleich zu einem Naturschutz konformen Zustand (nasses Hochmoor, Extensivgrünland), nicht vernachlässigt werden.

Die geplante Aufnahme des bisher vom Torfabbau völlig verschonten Hanlaxmoores stünde dabei im krassen Gegensatz zu dem Nr. 3.1.1 neu aufgenommenen Grundsatz „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden.“ Denn gerade solche Moorbereiche wie das Hanlaxmoor sind prädestiniert dafür in der Raumordnung als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt zu werden.

Moore erfüllen seit dem Ende der letzten Eiszeit eine wichtige Funktion als Kohlenstofflager. In den vergangenen 11.000 Jahren hatten Moore eine Klimakühlende Wirkung. In einer 15 cm mächtigen Torfschicht in Deutschland befindet sich auf gleicher Fläche etwa soviel Kohlenstoff wie in einem 100jährigen Wald. Geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich also das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100 Jahre ungestört wachsen. Dieses Beispiel untermauert die Bedeutung die Moore als CO₂-Speicher haben.

Sobald Moore nämlich entwässert werden, geben sie das CO₂ ab. Trockengelegte Moorflächen wie z.B. Grünlandstandorte auf Niedermoor können pro Jahr und Hektar ca. 5.600 kg Kohlenstoff

freisetzen, bezogen auf das geplante 80 ha große Vorranggebiet wären dies 448.000 kg C jährlich. Zwar wäre diese Freisetzung nicht allein auf den Torfabbau zurückzuführen. Vielmehr findet auf diesen Flächen bereits im Vorfeld eine Torfzersetzung und damit die Freisetzung von klimarelevanten Gasen statt. Allerdings wird das CO₂-Potential der Torflagerstätte während des Torfabbaus im Vergleich zur landwirtschaftlichen Vornutzung schneller freigesetzt.

Bei der Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung von Mooren entsteht neben Kohlendioxid vor allem Distickstoffmonoxid (Lachgas). Seine Klimawirksamkeit ist 298-mal höher als bei CO₂ und 12-mal höher als Methan (1 t Lachgas entspricht also 298 t CO₂-Äquivalenten). Bei der Zerstörung der Moore werden in kürzester Zeit klimawirksame Gase mobilisiert, die vorher in 11.000 Jahren festgelegt wurden.

Torfprodukte die im Gartenbau Verwendung finden, könnten zum allergrößten Teil durch aufbereitete Kompostmischungen aus Grüngutabfällen ersetzt werden. Bezieht man weitere Gesichtspunkte in die Klimaschutzbetrachtung ein, wie z.B. die dezentrale, Verbraucher nahe Produktion von Komposterzeugnissen würde sich die Klimabilanz noch mehr zu Lasten der Torfgewinnung auswirken. Auch die Recyclingwirtschaft schafft in der Region nachhaltig Arbeitsplätze, wenn neue Absatzmöglichkeiten für Torfersatzstoffe geöffnet werden.

Der Landkreis Nienburg/Weser erarbeitet zur Zeit ein mit Mitteln des Bundes gefördertes Klimaschutzkonzept. Hier werden Potentiale und Strategien für die Einsparung von Klima verändernden Gasen aufgezeigt. Dazu gehört auch die Errichtung von Biogasanlagen. Lt. Niedersächsischem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind in Abbau befindliche und landwirtschaftlich „übernutzte“ Moore für 4,5 % des CO₂ Ausstoßes in der Bundesrepublik verantwortlich. Dieser hohe Anteil macht das hohe CO₂-Einsparpotential deutlich, das aus dem Erhalt intakter Moore resultiert.

Gebiet 131

Das Vorranggebiet 131 stimmt in der gültigen Fassung des LROP räumlich nicht mit dem im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser festgelegten Vorranggebiet überein. Mit der vorgelegten Änderung soll es um 92 ha in mehreren kleinen Teilflächen, die sich überwiegend westlich und östlich des bisherigen Gebiets befinden, ergänzt werden. Damit erhöht sich die Vorranggebietsfläche auf über 400 ha. Im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser werden die Ergänzungsflächen überwiegend als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt, weil hier eine hohe Bodenqualität als Basis für eine erfolgreiche Landwirtschaft auch für die Zukunft gesichert werden soll. Insbesondere durch den Boom des Anbaus von Energiepflanzen hat sich der Druck aus der Landwirtschaft auf solche Flächen sehr verstärkt, weswegen eine intensive Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungen in diesem Raum sehr wichtig ist.

Die Ausdehnung im südwestlichen Bereich in Richtung Staustufe Landesbergen überplant den Bollwerder Graben. Dies gilt auch schon für die Darstellung im derzeit gültigen LROP. Nach Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Übernahme in die deutsche Gesetzgebung ist es aus meiner Sicht sehr fraglich, ob nach den Vorgaben der §§ 27 ff. WHG ein Abbau eines Gewässers im Einklang mit diesen Vorschriften steht. Möglicher Weise müsste das Gewässer erhalten bleiben, was einen Abbau in diesem Bereich unwirtschaftlich machen würde.

Die vorgesehene Änderung und Erweiterung des Vorranggebiets im LROP-Entwurf lehne ich daher ab. Ich rege darüber hinaus an, das Vorranggebiet im LROP an die Darstellung im RROP für den Landkreis Nienburg/Weser anzupassen.

Ich weise ferner daraufhin, dass im Umweltbericht lediglich eine lokale Bedeutung für Brutvögel benannt und bewertet wird. Teilbereiche sind aktuell allerdings von regionaler Bedeutung für Brutvögel. Ich bitte darum, dieses in die Beurteilung einzubeziehen.

Gebiet 138.1

Die Kieslagerstätte bei Landesbergen ist seit der LROP-Fassung von 1982 als Vorranggebiet festgelegt; das Vorranggebiet wurde zuletzt im Rahmen der LROP-Fortschreibung 2002 auf der Grundlage des Bodenabbauleitplans Weser (Fläche NI 13) konkretisiert.

Der LROP-Entwurf sieht eine Ergänzung des weitflächigen Gebiets im Südwesten und in der Mitte des Gebiets im Bereich von Weseraltarmen vor. Ein ca. 3 ha kleine Teilfläche der nun geplanten Erweiterung (Flst. 111/47, Flur 2, Gemarkung Schinna, Gemeinde Stolzenau) ist bereits Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens gewesen mit dem Ergebnis, das hier abweichend vom Ausschlussziel ein Bodenabbau erfolgen kann. Für diesen Bereich bestehen keine Bedenken gegen eine Erweiterung des Vorranggebiets. Die restlichen Ergänzungsbereiche werden im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung sowie Natur und Landschaft dargestellt. Eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen ist allenfalls als Nachfolgenutzung denkbar. Eine Erweiterung dieser Flächen sollte daher dem Abstimmungsprozess im Zuge der Neuaufstellung des RROP vorbehalten bleiben.

Zu 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Der LROP-Entwurf konkretisiert die Verfahrensweise für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz und passt sie den neuen Gesetzesvorschriften an. Daraus ergibt sich eine Verknüpfung an das WHG, insbesondere an die Karten der Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, die in Niedersachsen voraussichtlich ab Ende des Jahres 2010 vorliegen sowie an § 76 WHG (Überschwemmungsgebiete). Danach sind ganz vereinfacht gesagt die HQ-100- Gebiete als Vorranggebiete die HQ-200-Gebiete als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

Durch die Änderungen in 3.2.4 Ziff. 12 S.1 wird auf die aktuellen Gesetzesvorschriften verwiesen. Sie führt daher zu einer größeren Genauigkeit in der Aussage, wird aber dabei auch schwerer verständlich. Ich rege daher an, den Gesetzesverweis in die Begründung zu verschieben und das Ziel verständlicher zu formulieren.

Der für die Sätze 3 und 4 im LROP-Entwurf vorgeschlagene neue Satz 3 wird dieser Anregung bereits gerecht.

Zu 4.2 Energie

Das LROP sieht in Nr. 4.2 folgenden neuen Absatz 11 vor: „Für die großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

Die Beschränkung in Satz 1, indem großflächige Solaranlagen nur in bereits versiegelten Bereichen zulässig sein sollen, wird als zu weitgehend erachtet. Ich rege an, die Zulässigkeit über die Bauleitplanung zu regeln (also z.B. zulässig nur in Sonder- oder Gewerbegebieten, aber nicht im Außenbereich).

Dem in Satz 2 bestimmten Ziel kann zwar von der Sache her zugestimmt werden. Formal wird jedoch infrage gestellt, ob einem Vorbehaltsgebiet hier Zielcharakter gegeben werden darf, oder ob hier nicht ein Widerspruch vorliegt.

In Satz 3 wird den Trägern der Regionalplanung, d.h. den Landkreisen, der Auftrag erteilt, speziell für die Ansiedlung der Solarenergie regionale Energiekonzepte zu erstellen und

diese dann in die RROP zu integrieren. Ich bezweifle, dass die Regionalplanung geeignet ist, entsprechende Energiekonzepte zu erstellen, insbesondere weil es ja nicht Ziel ist, große Flächen (20 ha und mehr) im Außenbereich als Vorranggebiet für solare Energiegewinnung festzulegen, sondern kleine Flächen im versiegelten Innenbereich für solare Energiegewinnung zu reservieren. Dies kann nach meiner Auffassung keine Aufgabe der Regionalplanung sein. Davon unberührt bleibt, dass Regionalplanung bei dieser Aufgabe eine Moderationsfunktion übernehmen kann.

In den Sätzen 7 und 8 werden neue Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Dem in Satz 8 aufgeführten Grundsatz, dass Flächen in Wäldern für die Windenergiegewinnung nur unter den Voraussetzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen und die Flächen zudem „vorbelastet“ sind, kann teilweise zugestimmt werden. Der Landkreis Nienburg/Weser führt zur Zeit ein RROP-Teiländerungsverfahren für das Thema „Windenergie“ durch. Im Teiländerungsentwurf werden Wälder ab 5 ha Flächengröße einschließlich einer Pufferzone von 200 m als Tabuzonen für die Errichtung von Anlagen zur Windenergiegewinnung festgelegt. Sie wirken damit als Ausschlusskriterium. Durch die vorgesehene Änderung des LROP wird nun ein Abwägungsspielraum geöffnet.